

Satzung
des Vereins
Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Universitäts-Sportclub Freiburg im Breisgau e.V. (USC Freiburg)

Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister unter der Nummer 151 beim Registergericht des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt:

- a) die sportlichen Interessen aller Mitglieder und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg (d.h. den Ausgleichs-, Wettkampf-, Hochleistungs- und Spitzensport) durch die Bildung einer echten Sportgemeinschaft zu fördern,
- b) die sportlichen Interessen der Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität insbesondere auch dadurch zu fördern, dass ihnen die Teilnahme an den Wettkämpfen der Fachverbände ermöglicht wird,
- c) die Kooperation mit Alumni Freiburg e.V. (Vereinigung der ehemaligen Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität),
- d) Studentensportler mit ansässigen Freiburger Sportlern zusammenzuführen.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der USC Freiburg kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg, im Rahmen des § 2 Abs. 1 Buchst. d), aber auch sonstige Personen werden, die ein sportliches Interesse bekunden, und zwar entweder als

- a) ordentliche Mitglieder, wenn sie selbst im Verein Sport treiben wollen,
- b) fördernde Mitglieder, wenn sie sich im Verein nicht selbst sportlich betätigen, aber den Verein und seine Zwecke unterstützen wollen,
- c) Jugendmitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, Über den Antrag entscheidet der Vorstand; dem formgerecht gestellten Antrag ist stattzugeben, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die der Aufnahme des Antragstellers entgegenstehen. Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn die Antrags-Ablehnung im

Satzung
des Vereins
Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2010

Interesse der Wahrung des Vereinsfriedens oder der Zwecke und der Leistungsfähigkeit des Vereins angezeigt erscheint.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist ohne Kündigungsfrist auf das folgende Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Eine Anfechtung des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall jährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Für Sportarten, die einen besonderen Aufwand erfordern, kann zum Mitgliedsbeitrag ein jährlicher Zusatzbeitrag erhoben werden.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Beiträge (einschließlich Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge) wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer von ihr auf Vorschlag des Vorstandes zu erlassenden Beitragsordnung bestimmt. In der Beitragsordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in zwei Jahren mindestens einmal statt. Sie wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters sowie des Ergebnisberichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand zugehörigen Mitglieder sowie deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

Satzung
des Vereins
Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2010

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 12).
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
 - h) die Verabschiedung der Beitragsordnung (§ 5)
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf der Homepage des USC unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Sachanträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, können in der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht auf einen in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkt beziehen und nicht mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter vorgelegt worden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem USC länger als ein Jahr angehören; die Vorschrift des § 10 Abs. 3 (Studentenvertreter) bleibt unberührt.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes sagt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Sechstels der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Eine mündliche und ebenso eine schriftliche Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich.
- § 8 Beurkunden der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister

Satzung
des Vereins
Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2010

- d) dem Beisitzer
- (2) dem erweiterten Vorstand:
- a) den Abteilungsleitern (§ 10)
 - b) dem Studentenvertreter
 - c) dem Jugendvertreter
 - d) kraft Amtes einem vom Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität in den Vorstand entsandten Rektorsmitglied und dem jeweiligen geschäftsführenden Direktor des Instituts für Sport- und Sportwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinn, nämlich durch den Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten; sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zunächst der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und dann der Schatzmeister den Verein vertritt.
- (5) Für Geschäfte, die eine finanzielle Verpflichtung für den Verein auslösen, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen, sofern die Verpflichtung den Umfang von 1.000,00 € überschreitet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die ihm durch die Satzung ausdrücklich übertragenen sowie diejenigen Zuständigkeiten, die nicht satzungsmäßig der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 10 Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar. Die in § 10 Abs. 1 Buchst. e) genannten Universitätsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Die Abteilungsleiter und die sonstigen Abteilungsgremien werden von den Abteilungsversammlungen nach den Bestimmungen der Abteilungsordnungen eingesetzt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung eingesetzt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Recht, den Kandidaten für das Vorstandsamt des Studentenvertreters vorzuschlagen, steht ausschließlich den an einer Hochschule immatrikulierten, dem Verein angehörigen Studierenden zu. Als Studentenvertreter ist auch wählbar, wer noch nicht ein Jahr dem Verein als Mitglied angehört; mit der Annahme der Wahl wird die Stimmberechtigung (§ 7 Abs. 6) erlangt.

Satzung
des Vereins
Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2010

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten und dann die des Schatzmeisters. Die kraft Amtes in den Vorstand berufenen Mitglieder der Universität (§ 9 Abs. 2 Buchst. e) sind an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beteiligt.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein kann in Abteilungen gegliedert werden. Die Aufstellung einer Abteilung innerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter nach Maßgabe einer jeweils von der Abteilung beschlossenen Abteilungsordnung geleitet. Die Abteilungsordnung (nebst einer etwaigen Abteilungsfinanzordnung) bedarf der Genehmigung des Vorstandes; sie darf mit der Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Derzeit bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Ausgleichssport
 - b) Basketball
 - c) Leichtathletik
 - d) Tennis
 - e) Volleyball

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Liquidator des Vereins.
- (2) Im Falle der Auflösung (bzw. Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des USC der Albert-Ludwigs-Universität übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen oder die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.